



Exportbericht Ukraine

Dezember 2017

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication , Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: 12019/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	4
Wirtschaft im Überblick.....	5
AUSSENHANDEL	8
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	8
Normen	9
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.....	9
Bank- und Finanzwesen	11
Verkehr, Transport, Logistik	11
Steuern und Abgaben	12
Firmengründung.....	17
Patent-, Marken- & Musterrecht.....	19
Lizenzvergabe.....	21
Eigentum und Forderungen.....	22
Vertretungsvergabe.....	26
Arbeits- & Sozialrecht.....	27
Schiedsgerichtsbarkeit	28
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	31
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE	35
Wichtige Adressen	35
Links.....	39

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Präsidential-parlamentarische Republik
Fläche	603.700 km ²
Bevölkerung	45,4 Mio. (inkl. Krim)
Städte	Kiew (Hauptstadt) (2,9 Mio.) Kharkiv (1,4 Mio.) Odessa (1 Mio.) Donetsk (943.000) (z.Z. nicht unter ukrainischer Verwaltung) Dnipro (ehem. Dnipropetrovsk) (978.000) Lemberg/ Lviv (758.000)
Klima	Kontinentales Klima Subtropisches Klima an der Südküste der Krim
Währung	Ukrainische Hryvnia (UAH) 1 EUR = 30,9628 UAH 1 UAH = 0,03169 EUR (Stand: 07.11.2017)

Historischer Überblick

Die Habsburger herrschten von Ende des 18. Jahrhunderts bis 1918 über weite Teile der Westukraine. Die Ukraine wurde bei der Gründung der Sowjetunion zur Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik. Mit dem Zerfall der Sowjetunion erlangte die Ukraine 1991 die Unabhängigkeit. Mit der sogenannten Orangen Revolution von 2004 wurden die demokratischen Grundrechte der Bevölkerung gestärkt. Die auf die Nicht-Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens folgende Protestbewegung führte im Februar 2014 zur Flucht des damaligen Präsidenten Yanukovych.

Bevölkerung

Ukrainer (Minderheiten von Russen, Rumänen, Tataren, Weißrussen, Bulgaren, Magyaren, Polen, Armenier)

Landes- und Geschäftssprachen

Amtssprache ist Ukrainisch. Russisch wird vom Großteil der Ukrainer verstanden und ist in der Ost- und Südukraine Alltagssprache. Englisch ist noch immer wenig verbreitet, Deutsch ist zweite Fremdsprache nach Englisch und vor allem in der Westukraine anzutreffen.

Politisches System

Präsidentiale Republik mit Einkammerparlament. Die Verfassung teilt die Befugnisse zwischen Präsident, Ministerkabinet und Parlament auf. Parlamentswahlen finden grundsätzlich alle vier Jahre (zuletzt im Herbst 2014), Präsidentenwahlen alle fünf Jahre (die letzte im Mai 2014) statt. Mit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2010 wurden die Befugnisse des Präsidenten erheblich erweitert. Dies wurde aber im Februar 2014 auf Grund der politischen Ereignisse wieder zurückgenommen und die Verfassung von 2004 wieder eingesetzt. Die Nichtunterzeichnung des geplanten Assoziierungsabkommens mit der EU führte im November 2013 zu massiven Protesten, die zur Flucht von Präsident Yanukovych im Februar

2014 führte. Bei den Präsidentenwahlen im Mai 2014 ging Petro Poroschenko als Wahlsieger hervor, bei den Parlamentswahlen im Oktober 2014 setzten sich die proeuropäischen Parteien eindeutig durch.

Abkommen mit Deutschland

- Kulturabkommen (seit Juli 1993)
- Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (seit Dez. 1993)
- Investitionsschutzabkommen (seit Juni 1996)
- Doppelbesteuerungsabkommen (seit Okt. 1996)
- Abkommen über Hochschulzusammenarbeit (seit 1998)
- Förderung ukrainischer KMU im ländlichen Raum (Abkommen: Februar 2004)
- Unterstützung des ländlichen Kreditwesens (Abkommen: Februar 2004)

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

World Trade Organisation (WTO), Agreement on Government Procurement (GPA) der WTO, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Vereinte Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europarat, Internationale Atomenergieorganisation (IAEO), UNESCO, OSZE, WHO, Interpol, Internationales Rotes Kreuz. Assoziationsabkommen inkl. Freihandelsabkommen mit der EU, Mitglied der östlichen Partnerschaft der EU, Kooperationen mit OECD und NATO.

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Die ukrainische Wirtschaft ist noch immer stark vom Erbe der Sowjetunion geprägt, deren Grundpfeiler die Eisen- und Stahlindustrie, der Bergbau und die chemische Industrie sowie die Land- und Forstwirtschaft waren. Der Maschinen- und Anlagenbau und die Rüstungsindustrie haben nach dem Zerfall der Sowjetunion schwer gelitten. Mit der Abspaltung eines Teils der Oblaste Donetsk und Luhansk im April 2014 wurde auch ein beachtlicher Teil von Eisen- und Stahlindustrie, Bergbau und Anlagenbau abgetrennt. Die Rüstungsindustrie erlebt aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen um diese abgespaltenen Gebiete einen neuen Aufschwung. Die am schnellsten wachsenden Sektoren sind Landwirtschaft und IT-Industrie.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008-2009 hat die ukrainische Wirtschaft besonders stark getroffen. Nur durch die massive Hilfe des Internationalen Währungsfonds konnte ein Staatsbankrott abgewendet werden. 2010 und 2011 sah man eine Erholung mit einem Wachstum von 4,1 % bzw. 5,2 %. Nach schwachen Jahren 2012 bis 2015 (BIP-Stagnation) konnte 2016 ein reales Wirtschaftswachstum von 2,2% erreicht werden.

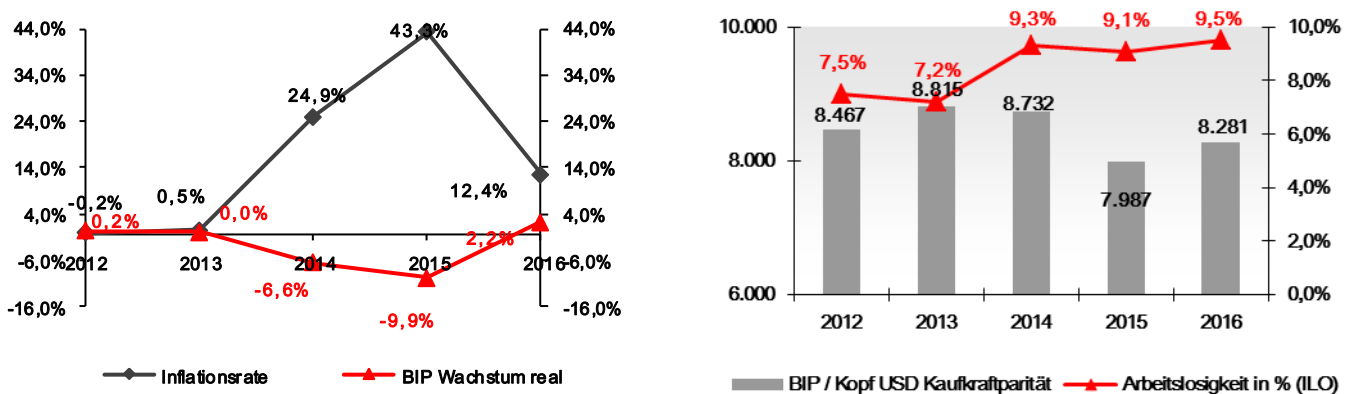
Aufgrund der massiven Abwertung der ukrainischen Währung Hryvnia haben sich Importe entsprechend verteuert. Die Situation der Staatsfinanzen ist angespannt, wobei die Unterstützung internationaler Finanzierungsinstitutionen (wie IWF) der makroökonomischen Stabilisierung zugutekommt.

Wirtschaftsdaten

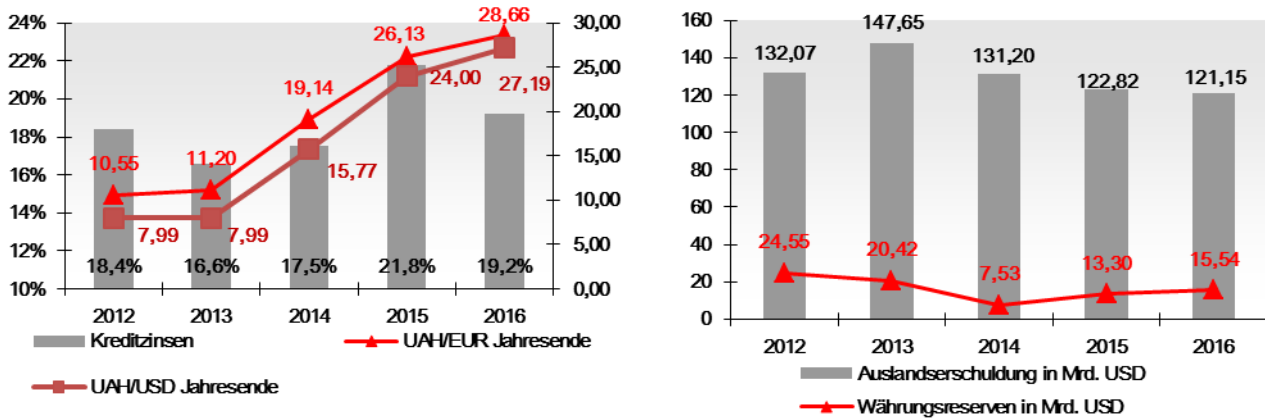
„Ukraine“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Das nominelle Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner in der Ukraine zählt zu den niedrigsten in Europa. Der Aufholprozess nach dem Einbruch durch die Wirtschaftskrise im Jahr 2009 war bis 2012 von hohen Wachstumsraten und damit einhergehender Inflation gekennzeichnet. Nicht zuletzt konnte die Lage durch IWF-Kredite nach der Wirtschaftskrise stabilisiert und eine

allmähliche Erholung eingeleitet werden. 2012 ist diese Erholung auf Grund externer und interner Faktoren jedoch ins Stocken geraten. Die politischen Umwälzungen, die im zweiten Halbjahr 2013 durch die Ankündigung des damaligen Präsidenten Yanukovych, das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union nicht zu unterzeichnen, begonnen und im Weiteren im Jahr 2014 zum Krieg in der Ostukraine geführt haben, führten zu einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Ukraine, die sich auch 2015 fortsetzte. Seit 1.1.2016 wird das vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen der EU mit der Ukraine, welches als Handelsteil integraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens ist, vorläufig angewendet. Es soll – da nun alle EU -Mitgliedsländer das Assoziierungsabkommen ratifiziert haben - am 1.9.2017 endgültig in Kraft treten. Von Seiten der Europäischen Union war bereits vorab für ukrainische Produkte der Zugang zum EU-Markt erleichtert worden, um die Ukraine in der schwierigen (wirtschafts-)politischen Situation zu unterstützen. Die u.a. von IWF geforderten Reformen gerieten Ende 2015 – Anfang 2016 ins Stocken und die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine ist derzeit – wenn auch noch immer schwer vorhersehbar – leicht positiv.



Quellen: Ukrainisches Statistisches Amt, Economist Intelligence Unit



Quellen: Ukrainisches Statistisches Amt, Economist Intelligence Unit

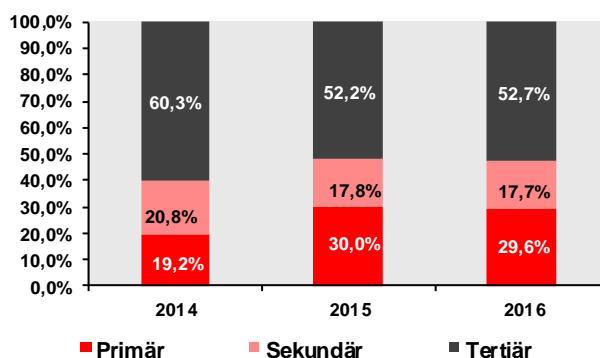
Makroökonomische Daten

		2016	2017	2018
BIP	Mrd. USD	93,3	104,1*	109,7*
BIP pro Kopf	USD	2.199	2.459*	2.597*
Wachstumsrate BIP, real	%	2,3	2,0*	3,2*
Inflationsrate	%	13,9	12,8*	10,0*
Arbeitslosenquote	%	9,3	9,5*	9,3*

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Stand: November 2017, * Schätzungen bzw. Prognosen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die ukrainische Wirtschaft hat eine zwar veraltete, aber umfangreiche industrielle Basis. Hohe Bedeutung hat traditionell die Rohstoffindustrie (Erze, Kohle und Stahl). Auch der landwirtschaftliche Sektor, für den die Ukraine durch ihre fruchtbaren Böden über ausgezeichnete natürliche Voraussetzungen verfügt, hat in der Ukraine nach wie vor relativ große Bedeutung. Der Agrarsektor ist sowohl ein wichtiger Devisenbringer als auch umfangreicher Arbeitgeber für die ländliche Bevölkerung. Im Dienstleistungssektor ist besonders der IT-Sektor hervorzuheben, der in der Ukraine mittlerweile stark vertreten ist und dessen Entwicklung die ukrainische Regierung durch diverse Programme vorantreiben will.



Quellen: eigene Berechnung auf Basis von Daten des Ukrainischen Statistischen Amtes

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Im Vergleich zu anderen osteuropäischen Ländern konnte die Ukraine seit der Unabhängigkeit nur relativ wenig ausländische Direktinvestitionen anziehen und durch die (wirtschafts-)politischen Turbulenzen sind diese 2014 und 2015 auch in absoluten Zahlen zurückgegangen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die heimischen Unternehmen, bis auf manch große Industriebetriebe, eher finanzschwach sind. Das Land ist somit meist auf internationale Geldgeber angewiesen. Die kumulierten ausländischen Direktinvestitionen betragen mit Stand 31.12.2016 lt. Ukrstat 37,65 Mrd. USD (am 1.1.2015 40,72 Mrd. USD). Davon entfallen 9,69 Mrd. USD auf Zypern (erste Stelle) und an weiteren Stellen finden sich die Niederlande mit 5,75 und Russland mit 4,34 Mrd. USD.

Öffentliche Investitionen wurden vor allem im Vorfeld der EURO 2012, seither sind aber auf Grund der angespannten Budgetlage die öffentlichen Investitionen rückläufig.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Das ukrainische Arbeitsrecht ist zwar relativ liberal, d.h. es können viele Dinge zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geregelt werden, die allgemeinen Bestimmungen sind aber häufig zu Gunsten der Arbeitnehmer. Das Ausbildungsniveau ist generell gut, Schlüssel zum Erfolg ist unter anderem die Mitarbeitermotivation. Die offizielle Arbeitslosenzahl erfasst nur jene, die Unterstützung vom Staat beziehen und ist immer niedriger als die tatsächliche Arbeitslosenrate.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Lohnkosten in der Ukraine sind nach wie vor relativ niedrig. Hier ist allerdings anzumerken, dass von ausländischen, im ukrainischen Markt tätigen, Unternehmen üblicherweise höhere Löhne gezahlt werden um „Jobhopping“ zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für gut qualifiziertes, lokales Führungspersonal mit guten Fremdsprachenkenntnissen.

AUSSENHANDEL

Deutschland gehört zu den wichtigsten Handels- und Investitionspartnern der Ukraine. Die Ukraine verzeichnet in den Handelsbeziehungen mit Deutschland immer noch ein deutliches Defizit, seit 2014 allerdings mit abnehmender Tendenz. Wichtigste deutsche Exportgüter sind Maschinen, Fahrzeuge, Chemie- und Pharmaprodukte, elektrotechnische Erzeugnisse und Nahrungs- und Futtermittel. Wichtigste ukrainische Exportgüter sind Textilien, Bekleidung, Metalle, Chemieprodukte sowie Fahrzeuge.

Mehr als 1.000 deutsche Firmen sind in der Ukraine vertreten. Ihre Interessen nimmt neben der Deutschen Botschaft auch die im Oktober 2016 in Kiew gegründete AHK wahr, die Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages.

Die 'Deutsche Beratergruppe' berät die ukrainische Regierung im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. In der deutsch-ukrainischen 'Hohen Arbeitsgruppe für wirtschaftliche Fragen' werden seit 2005 Fragen der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen erörtert.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand Februar 2017)

Alle Informationen zum ukrainischen Außenhandel finden Sie [unter GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Ukraine](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Eine wichtige wirtschaftspolitische Neuerung war das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union, das unter anderem eine schrittweise Senkung von Zöllen vorsieht und insgesamt der wirtschaftspolitischen Annäherung zwischen der Ukraine und den EU-Ländern dienen soll. Dieses Assoziierungsabkommen wird seit 1. 1. 2016 angewendet, wobei etliche Teile schon vorher in Kraft gesetzt worden waren. Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter diesem [Link](#).

Empfohlene Vertriebswege

Die Marktbearbeitung erfolgt in der Ukraine nach westlichem Muster. Für einen nachhaltigen Markterfolg ist ein verlässlicher und unternehmerisch denkender lokaler Partner unerlässlich. Regelmäßige persönliche Besuche bei Partnern und Kunden sind in der Ukraine unbedingt notwendig und werden darüber hinaus sehr geschätzt.

Werbung

Als Werbemedien empfehlen sich Messen und Ausstellungen, Fachvorträge, Symposien, Seminare, Anzeigen in Zeitschriften, Fernseh- und Radiowerbung (für Konsumgüter) etc.

Wichtigste Zeitungen

Englischsprachige Zeitungen

Kyiv Post

www.kyivpost.com

Lviv Today	www.lvivtoday.com.ua
The Ukrainian Weekly	www.ukrweekly.com
Ukrainian Week	www.ukrainianweek.com
Business Ukraine	bunews.com.ua/

Ukrainisch/Russischsprachige Zeitungen und Zeitschriften

Korrespondent	www.korrespondent.net
Delo	www.delo.ua
Ukrayinska Pravda	www.pravda.com.ua
Business	www.business-news.kiev.ua
Kontrakty.ua	www.kontrakty.ua
Zerkalo Nedeli	www.zerkalo-nedeli.com
Invest Gazeta	www.investgazeta.net
Glavred	www.glavred.info
Novoe Vremya	www.nv.ua

Wichtigste Messen

Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist für eine erfolgreiche Marktbearbeitung empfehlenswert und bietet die Möglichkeit, in kurzer Zeit einen Eindruck der Branche zu bekommen und erste Geschäftskontakte zu knüpfen.

Einen Überblick über die vom Freistaat Bayern geförderten Auslandsmessen erhalten Sie unter www.bayern-international.de. Informationen über die vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Auslandsmessen erhalten Sie unter www.auma.de.

Normen

In der Ukraine gelten verschiedenste technische Bestimmungen und staatliche Standards, oftmals noch aus Sowjetzeiten (GOST, SNIP, TU), denen die Waren der verschiedenen Bereiche entsprechen müssen. Durch die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union ist in den nächsten Jahren mit vermehrten Angleichungen an europäische Standards zu rechnen.

In der Ukraine bestehen umfangreiche Zertifizierungserfordernisse für zahlreiche Produktgruppen (Lebensmittel ZTP 1-24, Medizintechnik, Baumaterialien, Telekommunikation, elektronische Geräte, landwirtschaftliche Maschinen, Ölprodukte, etc.).

Europäische und Internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsinstitutionen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen und Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Generell ist die Lieferung von Waren (vor allem bei Erstkontakten) auf Basis gesicherter Zahlungskonditionen (d.h. Vorauszahlung oder Akkreditiv) zu empfehlen. Durch die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage und mangelnder Liquidität, ist es allerdings einigen ukrainischen Unternehmen nicht möglich, Vorauszahlungen zu leisten. Des Weiteren werden von Seiten der Nationalbank seit 2012 vermehrt Kapitalverkehrsrestriktionen eingeführt, die oftmals zu Problemen bei grenzüberschreitenden Zahlungen führen können.

Bei Akkreditivgeschäften ist die Einbindung einer lokalen Niederlassung einer westlichen Bank ratsam – die Raiffeisenbank Aval und die UniCredit Bank verfügen über ein dichtes Filialnetz in der Ukraine.

Bei Vorauszahlung durch den ukrainischen Partner muss die Ware innerhalb von 90 Tagen die ukrainische Grenze passieren, andernfalls fällt eine Strafgebühr für den Importeur an. Früher war diese Frist 6 Monate, sie wurde jedoch im November 2012 auf unbestimmte Zeit auf 90 Tage verkürzt.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür stehen Ihnen in Deutschland der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiensystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können Euler Hermes „nicht marktfähige Risiken unter Deckung genommen werden www.agaportal.de.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Es gibt in der Ukraine kein mit deutschen Verhältnissen vergleichbares Auskunftswesen oder Firmenbuch. Die im staatlichen Firmenregister eingetragenen Informationen sind wenig aussagekräftig. Firmenauskünfte können über die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kiew angefordert werden: <http://ukraine.ahk.de/>. Auch einige Anwaltskanzleien bieten Auskunftservices an.

Forderungseintreibung

Inkassobüros im westlichen Sinn befinden sich erst im Aufbau. Forderungseintreibungen werden auch von privaten Firmen, die ihre Mitarbeiter oft aus dem Umfeld der Sicherheitsbehörden rekrutieren und einigen Rechtsanwaltskanzleien angeboten. Die Vereinbarung von Verzugszinsen ist üblich. Die Höhe der Verzugszinsen wird von der Summe der überfälligen Zahlung berechnet und darf den doppelten Diskontsatz der ukrainischen Nationalbank www.bank.gov.ua, der zum Zeitpunkt des Verzuges gültig war, nicht überschreiten.

Preiserstellung

Branchenabhängig, wobei in der Ukraine auf Grund der teils recht schwierigen Rahmenbedingungen etwa in Steuerfragen (z.B. häufige Probleme bei der Mehrwertsteurrückvergütung) eine Preiskalkulation, die auch Eventualitäten berücksichtigt, empfehlenswert ist.

Bank- und Finanzwesen

In der Ukraine sind nach wie vor relativ viele Bankinstitute tätig, wobei es in den letzten Jahren zu einer Konsolidierung im Bankensektor kam und insbesondere etliche kleinere Banken nicht mehr operativ sind. Eine Reihe von Banken wurde auch der Administration der ukrainischen Zentralbank unterstellt.

Geschäftsbanken

Es gibt relativ wenige ausländische Geschäftsbanken, die derzeit in der Ukraine vertreten sind.

Große Bankinstitute sind: [Privatbank](#), [Ukreximbank](#), [Oschadbank](#), [Ukrsibbank](#).

Verkehr, Transport, Logistik

Bei der Grenzüberfahrt fällt für Gütertransporte eine einheitliche Gebühr für Straßennutzung und Grenzkontrolle an. In diese Gebühr sind die Kosten für die notwendige ökologische und radiologische Kontrolle eingeschlossen. Für die Einfahrt in die Ukraine ist eine ukrainische Transportgenehmigung erforderlich. Diese Transportgenehmigungen werden vom deutschen Verkehrsministerium erteilt.

Fahrzeugdokumente

Der Fahrer eines deutschen Kfz muss in der Ukraine beim Zoll und im Fall einer Straßenkontrolle folgende Dokumente vorweisen können:

- Gültiger Reisepass
- Führerschein (internationaler wird empfohlen)
- Kraftfahrzeugzulassung
- Grüne Versicherungskarte
- Eine Vollmacht für den Fahrer/notariell beglaubigte Benutzungsbewilligung für das Kfz

Geschwindigkeitslimits

- Generell: Autobahnen – 130 km/h, Schnellstraßen – 110 km/h,
- andere Straßen - 90 km/h, in Ortschaften 60 km/h

Maße und Gewichte

- Höhe: 4m von der Straßenoberfläche (bei Containertransporten: 4,35 m auf den vorgesehenen Routen)
- Breite: 2,6 m
- Länge: 22 m (bei öffentlichen Verkehrsmitteln 25 m)
- Wenn die Ladung nicht mehr als 2 m vom Hinterrad eines Kfz absteht
- Max. Lkw-Gesamtgewicht: 38 Tonnen;

Die Belastung darf folgende Werte nicht übersteigen

- jede Einzelachse: 11 Tonnen,
- jede Doppelachse: 16 Tonnen
- jede Dreiachse: 22 Tonnen;

Eine Doppelachse liegt vor, wenn der Abstand zwischen den Nebenachsen 2,5 m nicht übersteigt. Wenn die angeführten Abmessungen und Gewichte überstiegen werden, spricht man von Sondertransporten. In diesem Fall ist eine Genehmigung der ukrainischen Nationalen

Polizei notwendig, die nach der Abstimmung des Transportes vom Auftraggeber/Spediteur mit den Straßenbetreibern (UKRAVTODOR und ihre regionale Stellen) u.a. betroffenen Diensten (Verwaltung für Elektrizitätstransport u.a.) ausgestellt wird.

Keine Genehmigung ist für die Transporte auf den vom Transportministerium und der nationalen Polizei bestimmten Strecken notwendig, wenn das Gesamtgewicht bis einschließlich 40 Tonnen beträgt (bei Container-Lkw bis einschl. 44 T. und Höhe bis einschl. 4,35 m) wobei die Abmessungen die festgelegten Zahlen nicht übersteigen dürfen.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbare, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Merkblatt „Korruption im Auslandsgeschäft“ unter www.muenchen.ihk.de

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Es gibt eine Reihe von landesweiten- und lokalen Steuern. Für den ausländischen Investor besonders wichtig:

- | | |
|---|---|
| • Körperschaftsteuer: | 18% |
| • Arbeitgeberabgaben (betreffend Sozialversicherung): | 22% |
| • Umsatzsteuer: | 20% |
| • Importabgaben | (Zölle, Luxussteuer, Einfuhrumsatzsteuer) |

Unternehmensbesteuerung

Physische Personen mit einem Einkommen in der Ukraine unterliegen seit der Steuerreform 2016 (gültig ab 1.1.2016) der Einkommensteuer von 18%. Weitere Informationen dazu unter dem Punkt Einkommenssteuer auf Seite 35.

Juristische Personen unterliegen der Körperschaftssteuer, die 18% beträgt (Stand 2016).

Die Umsatzsteuer in Höhe von 20% wird beim Import und auch beim Wiederverkauf erhoben. Die Berechnungsbasis beim Import ist der Warenwert (zuzüglich Transportkosten, Versicherung, u.ä), einschließlich Zollabgaben und allenfalls Akzise (Luxussteuer). Für die Mehrwertsteuer beim Verkauf im Inland ist die Berechnungsbasis der gesamte Verkaufspreis.

Umsatzsteuer

Jedes Unternehmen in der Ukraine hat einen staatlichen Registrierungscode, mit dem Namen „EDRPOU“, der mit der Steuernummer des Unternehmens ident ist und mit der USt-ID.Nr.-Nummer vergleichbar ist. Auf der Homepage des ukrainischen Justizministeriums <https://usr.minjust.gov.ua> ist dieser Code und grundlegende Informationen (juristischer Firmensitz, Satzungskapital, etc.) in ukrainischer Sprache abrufbar.

Verbrauchssteuer

Akzise (Luxussteuer) wird beim Verkauf bzw. Import von Luxusgütern erhoben Luxusgüter sind z.B. Alkohol, Zigaretten, Autos, Erdölprodukte, etc. Für den Import und Verkauf von z.B. Alkohol und Zigaretten müssen auf jeder Flasche und Zigarettenschachtel spezielle Zollmarken angebracht werden, andernfalls kann die Ware sofort beschlagnahmt werden.

Vorsteuerabzug

Am 01.02.2015 trat eine Umsatzsteuerreform in Kraft. Ein Vorsteuerabzug ist in der Ukraine möglich, kann aber teilweise schwierig und langwierig sein.

Vergütungsverfahren

Grundsätzlich ist die USt.-Rückvergütung in der Ukraine erst nach zwölf Monaten nach der Firmengründung möglich, Einfuhrmehrwertsteuer muss jedoch bereits bei der Einfuhr (auch Sacheinlagen) in bar beim Zollamt gezahlt werden. Daher ist die Eröffnung einer steuerlichen Niederlassung ein Jahr vor dem Beginn aktiver Transaktionen empfehlenswert.

Umsatzsteuer, die von Unternehmen aus dem Ausland bezahlt wird, ist nicht ersetzbar. Wenn ein ausländisches Unternehmen in der Ukraine über eine Repräsentanz verfügt, die nur im Namen der ausländischen Gesellschaft tätig werden kann – also nicht im eigenen Namen und nicht auf eigene Rechnung - so gibt es keine Möglichkeit der Umsatzsteuerrückerstattung.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

In der Ukraine gibt es keine zwingenden Vorschriften betreffend der genauen Ausführung von Rechnungen. In der Regel enthalten die Proforma-Rechnungen, die an ukrainische Unternehmen ausgestellt werden, Daten über den Rechnungsleger/Absender, Empfänger, volle Handelsbezeichnung der Ware oder Beschreibung der Dienstleistung, des Weiteren u.a. den Preis, Herstellerdaten, Ursprungsdaten.

Elektronische Rechnungen sind in der Ukraine gängig und deren Form wird in der Regel unter den Geschäftspartnern abgestimmt. Für Verzollungszwecke ist aber auf jeden Fall eine Originalausführung in Papierform erforderlich.

Einkommensteuer

Physische Personen mit einem Einkommen in der Ukraine unterliegen der Einkommensteuer. Seit der Steuerreform im Dezember 2015 (in Kraft seit 1.1.2016) werden alle Einkommen mit 18% besteuert.

2014 wurde für einen unbestimmten Zeitraum eine „Militärsteuer“ eingeführt, die sich auf Basis des zu steuernden Einkommens berechnet. Alle Einkommen von Privatpersonen, die der Einkommenssteuer unterliegen, werden mit 1,5% besteuert. Wie lange diese Steuer gilt, ist

zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, da diese per Entscheidung der Verhova Rada (ukrainisches Parlament) wieder abgeschafft wird – und zwar lt. Gesetzestext „am Ende der Durchführung der Militärreformen in der Ukraine“.

Zoll- und Außenhandelsregime

Prinzipiell bekennt sich die Ukraine zu einer liberalen Außenhandelspolitik und ist seit 2008 Mitglied der Welthandelsorganisation. Am 1. Januar 2016 trat ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (DCFTA) als Teil des Assoziierungsabkommens mit der EU vorläufig in Kraft. Laut Abschnitt 1, Artikel 25 des Assoziierungsabkommens ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens schrittweise eine Freihandelszone verwirklichen wollen. Dies bedeutet u.a., dass es für Einfuhrbestimmungen entsprechende Zollabbaustufen gibt.

Bei der Verzollung von Waren kann es teilweise zu Problemen kommen, besonders bei der Zollwert- und Zolltarifnummernfestsetzung. Es empfiehlt sich in jedem Fall alle Details genau mit dem Importeur abzustimmen und gegebenenfalls einen erfahrenen Zollbroker einzuschalten.

Zollbestimmungen

Gemäß dem Assoziierungsabkommen werden für den präferenziellen Warenverkehr zwischen der EU und der Ukraine ab dem 1.1.2016 nur mehr Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 anerkannt, die von den ukrainischen Zollbehörden ausgestellt wurden. Alternativ kann der Präferenzursprungsnachweis durch eine Erklärung auf der Rechnung erbracht werden, die innerhalb der Wertgrenze von 6.000 Euro von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

Des Weiteren ist die 20%-ige Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Die 20%-ige Einfuhrumsatzsteuer berechnet sich aus der Summe des Zollwerts (Warenwert zuzüglich Transportkosten, Versicherungskosten, u.ä.) zuzüglich einem allfälligen Einfuhrzoll.

Die Vorlage eines Ursprungszeugnisses ist verpflichtend, wenn die Inanspruchnahme präferenzierter Einfuhrzölle vorgesehen ist, oder wenn die Importe aus dem Exportland lizenziert oder quotiert werden, sowie für weitere im Zollkodex definierte Waren.

Muster

Ausdrücklich deklarierte Muster und Werbematerialien können von ukrainischen Firmen bis zu einem Wert von EUR 100 zollfrei bezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Transportkosten in den Zollwert eingeschlossen werden. Muster und andere Waren, die temporär in die Ukraine eingeführt werden, sind von der Zahlung von Einfuhrzoll sowie Einfuhrumsatzsteuer befreit. Auch die Verwendung des Carnet ATA ist in der Ukraine grundsätzlich möglich.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen erfordern eine internationale Paketkarte und eine Zolinhaltserklärung. Die Zollfreigrenze für Privatpersonen und juristische Personen beträgt EUR 300 für eine Sendung je Tag. Die Transportkosten werden zum Warenwert hinzugerechnet. Diese Zollfreigrenze entfällt, wenn der Empfänger mehr als eine Sendung an einem Tag erhält. In diesem Fall werden unabhängig vom Wert der Sendung Zollgebühren erhoben. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Lebensmittel für den Privatgebrauch außer Alkohol und Tabakwaren (ZTN 1-24) können ebenfalls innerhalb dieser Zollfreigrenze eingeführt werden, jedoch darf das Höchstgewicht nur 10 kg betragen und die Lebensmittel müssen in der Originalverpackung versendet werden. Diese Bestimmungen sind Gegenstand oftmaliger Änderung und sollten vor der Versendung unbedingt nochmals geprüft werden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Je nach Art der Ware sind eventuell auch zusätzliche Hinweise über die Verwendung, Lagerung, Materialzusammensetzung u.ä. erforderlich. Besondere Bestimmungen gelten für die Einfuhr von Arzneimitteln, lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (Ursprungszeugnis, Gesundheitszeugnis der Veterinärbehörde) sowie von Pflanzen und deren Teilen (phytosanitatives Zeugnis).

Für die Einfuhr und den Verkauf von im Einzelhandel vertriebenen Lebensmitteln ist die Angabe folgender Informationen in ukrainischer Sprache auf der Verpackung vorgeschrieben: Produktbezeichnung, Gewicht, Zusammensetzung, Kaloriengehalt, Produktions- und Ablaufdatum, Lagerbedingungen, Name und Adresse des Produzenten. Darüber hinaus können je nach Produkt noch weitere Markierungsvorschriften nötig sein.

Tabakwaren und alkoholische Getränke müssen mit Akzisemarken versehen sein. Es empfiehlt sich generell, vor Warenversand das Einverständnis mit dem Importeur herzustellen.

Begleitpapiere

Für die Zollabfertigung in der Ukraine sind generell folgende Unterlagen notwendig:

- Liefervertrag;
- Invoice-Rechnung (wenn möglich in der Landessprache, in der Regel lassen die Importeure die Rechnung ins Russische/Ukrainische für das Zollamt übersetzen);
- Lieferschein (CMR, Bahn- oder Luftfrachtbrief);
- Begleitpapiere für das Produkt (technische Beschreibungen, Anweisungen, Prospekte u.a., wenn möglich in der Landessprache);
- Verpackungsliste/Spezifikation.

Bei der Grenzüberfahrt fällt eine einheitliche Gebühr für Straßennutzung und Grenzkontrolle (EUR 5 bis 10 je nach dem Transportmittel + EUR 0,02 pro km für Lkw) an. In diese Gebühr sind die Kosten für notwendige ökologische und radiologische Kontrolle eingeschlossen.

Bei bestimmten Warengruppen ist die Zertifizierung und/oder hygienische Prüfung in der Ukraine erforderlich. Die Antragstellung für die Zertifizierung und den Erhalt eines hygienischen Zeugnisses erfolgt in der Regel durch den Importeur. Es empfiehlt sich dringend, vor Versand die Einfuhrmodalitäten mit dem ukrainischen Importeur genau abzustimmen.

Restriktionen

Restriktive Handhabungen, die den Außenhandel betreffen können, gibt es in der Ukraine derzeit z.B. im Bereich des Devisenrechts, was mit der Knappheit der zur Verfügung stehenden Devisenreserven zu tun hat.

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Ver-

meidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Die Rechtssicherheit in der Ukraine entspricht noch nicht den in Industrieländern gewohnten Standard. Zahlreiche ukrainische Rechtsnormen befassen sich oft mit der gleichen Materie und sind leider auch widersprüchlich. Andere Bereiche wiederum sind überhaupt nicht gesetzlich geregelt. Aufgrund der aufgeblähten Bürokratie, der oftmals unklaren Rechtslage und der schlechten Bezahlung im staatlichen Sektor ist der gesamte Exekutiv- und Justizbereich anfällig für Korruption.

Devisenrecht

Aufgrund des Verfalls des Außenwertes der ukrainischen Währung Hryvnia und teilweiser Devisenknappheit gibt es in der Ukraine eine Reihe zu beachtender Vorschriften im Bereich des Devisenrechts.

So muss etwa bei Vorauszahlungen im Rahmen einer Lieferung durch eine ukrainische Firma innerhalb von 180 Tagen die Waren die ukrainische Grenze passieren, andernfalls fällt eine Strafgebühr in der Höhe von 0,3 % des nicht gelieferten Vertragswerts pro Tag für den Importeur an. Diese Frist kann mit einer Genehmigung des ukrainischen Wirtschaftsministeriums verlängert werden. Betreffend Überweisungen ins Ausland ist zu sagen, dass es in der Ukraine im Kontext der angespannten wirtschaftlichen Situation derzeit diverse Kapitalverkehrsbeschränkungen gibt.

Handelsvertreterrecht

Es gibt in der Ukraine kein wie in Westeuropa übliches Handelsvertreterrecht. Anwendbare Bestimmungen finden sich in verschiedenen getrennten Rechtsbüchern.

Gesellschaftsrecht

Das ukrainische Gesetz kennt eine Reihe von Rechtsformen, wie z.B. Einzel-, Privat-, Familien-, Staatsunternehmen, Assoziationen/Vereine, Konzerne, private und öffentliche AG, GmbH, etc. Für ausländische Unternehmen ist meist die Form einer privaten AG oder einer GmbH relevant. Es kommt in diesem Bereich oft zu Änderungen, jedoch bleiben die nach den alten Vorschriften gegründeten Gesellschaften meist weiter bestehen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH – ukrainisch TOV)

In der Praxis wird für einfache Joint Ventures oder Tochterunternehmen vielfach die Rechtsform der GmbH gewählt, da damit die komplexe Organisationsstruktur einer Aktiengesellschaft vermieden wird. Seit 1.1.2004 ist die Gründung durch einen einzigen Gesellschafter zulässig. Insbesondere ist kein einstimmiger Beschluss notwendig, um einen Gesellschafter auszuscheiden oder um die grundlegende Ausrichtung des Unternehmens zu ändern. Die kritische Beteiligung liegt bei 60% und einem Anteil, was u.a. das Quorum für die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist. D.h. Gesellschafter, die mit mehr als 60% beteiligt sind, kontrollieren die Gesellschaft. Der Beschluss zur Veräußerung von 50% des Vermögens oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer 75%-Mehrheit (der anwesenden Gesellschafter). Seit Anfang des Jahres 2010 besteht die Möglichkeit eine GmbH mit nur einer Mindestlohnäquivalent Einlage zu gründen – zur Zeit sind dies ca. EUR 90.

Aktiengesellschaft (AG – ukrainisch AT)

In der Ukraine besteht die Möglichkeit, eine Aktiengesellschaft in Form einer privaten Aktiengesellschaft (PrAT) oder einer öffentlichen Aktiengesellschaft (PAT) zu gründen. Um wesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen (Beendigung der Unternehmensaktivitäten, Gründung/Beendigung der Tätigkeit von Tochterunternehmen, Filialen, Repräsentanzen usw.), ist für den Beschluss eine Mehrheit von 75% + eine Stimme erforderlich. Das Mindestkapital einer AG beträgt das 1.250-fache eines Mindestmonatsgehaltes.

Gewerblicher Rechtsschutz

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes hat die Ukraine (z. B. hinsichtlich unerlaubter Verbreitung von Filmen oder Computerprogrammen) Nachholbedarf. Die Ukraine hat 1994 das „TRIPS-Abkommen“ („Trade Related Intellectual Property Rights Agreement“) im Rahmen der WTO unterzeichnet. Es handelt sich hierbei um ein Rahmenabkommen, das durch entsprechende nationale Gesetze umzusetzen ist. Das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union sieht vor, dass die Ukraine eine Reihe von EU-Richtlinien (z. B. zum Schutz von Computerprogrammen) umsetzt bzw. diversen internationalen Konventionen beiträgt.

In der Ukraine gibt es keine spezialisierten Patentgerichte. Stattdessen wurden beim Obersten Handelsgericht der Ukraine, sowie bei den regionalen Berufungshandelsgerichten spezialisierte Kammern geschaffen, die für die Behandlung der Streitigkeiten in Bezug auf geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz ausgerichtet sind.

Zuständig für die Registrierung von geistigen Eigentumsrechten ist die Abteilung für geistiges Eigentum im Bildungs- und Wissenschaftsministerium, dem das Patentamt und die Agentur für Urheberrechte unterstellt sind.

Gewerberecht

Das ukrainische Gewerberecht ist relativ liberal. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes und das Verfahren zur Erlangung einer Lizenz sind für Ausländer wie für ukrainische Staatsbürger gleich. Es besteht keine Zugangsbeschränkung für Ausländer, und es besteht auch kein Reziprozitätserfordernis. Zur Gründung eines Unternehmens ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer selbst die gewerbliche Qualifikation besitzt, sondern der Unternehmer kann auch einen gewerblich Berechtigten anstellen.

Es gibt im Gesetz „Über die Lizenzierung von bestimmten Arten wirtschaftlicher Tätigkeit“ aus dem Jahr 2000 eine erschöpfende Auflistung der Gewerbe, die bewilligungspflichtig sind. Dazu gehören u.a. das Baugewerbe, die Herstellung und der Vertrieb von Medikamenten, Telekommunikationsdienstleistungen, die Personenbeförderung, Bildungsdienstleistungen, Versicherungen, Wertpapierhandel, Bergbau sowie Öl- und Gas-Transport.

Eine Verordnung des Ministerkabinetts zu diesem Gesetz legt fest, welche Behörde für die Ausstellung der jeweiligen Lizenz verantwortlich ist. Weitere Verordnungen bestimmen, welche Voraussetzungen und welche Dokumente für die Antragstellung im jeweiligen Bereich erforderlich sind.

Für sehr viele Gewerbe, die nicht bewilligungspflichtig sind, ist dennoch der Abschluss einer qualifizierenden Ausbildung erforderlich.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das ukrainische Gerichtswesen kennt einen Instanzenzug. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel richten sich nach der betreffenden Verfahrensart.

Firmengründung

Für ausländische Unternehmen bieten sich im Wesentlichen folgende Optionen an, um auf dem ukrainischen Markt tätig zu sein:

- Repräsentanzbüro
- GmbH / AG (100% Tochterunternehmen)
- Joint Venture (gemeinsamen Tochtergesellschaft in Form einer GmbH/AG oder als gemeinsames Produktions- und Kooperationsabkommen)

Repräsentanzbüro

Um Export-/Importgeschäfte vor Ort betreuen zu können, werden oft Repräsentanzbüros gegründet, die in Form als „non-resident“ oder – im steuerrechtlichen Sinn - als „residents“ bestehen können. Als „non-resident“ bilden diese Büros keine Rechtseinheiten und repräsentieren ausschließlich das Interesse des ausländischen Unternehmens, ohne Handelsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen. Falls jedoch das Repräsentanzbüro Handelsgeschäfte im eigenen Namen abschließt und durchführt, wird es von der ukrainischen Gesetzgebung als „resident“ eingestuft und wird steuerrechtlich laut dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Ukraine wie ein Tochterunternehmen behandelt. Bei „non-resident“ Status wird die Muttergesellschaft in Deutschland steuerrechtlich laut DBA zur Verantwortung gezogen.

Die Angestellten eines „non-resident“ Repräsentanzbüros werden in heimischer Währung bezahlt. Untersagt sind der Transfer von Geldmitteln ins Ausland sowie der Ankauf von Devisen bei der „Ukrainian Currency Auction“. Verkäufe in lokaler Währung können nicht getätigt, auch nicht Verträge im Namen des Repräsentanzbüros abgeschlossen werden. Eine Instruktion des Arbeitsministeriums sieht vor, dass Mitarbeiter nicht direkt angestellt werden können, sondern im Wege der Generaldirektion für ausländische Vertretungen (GDIP). Die Mindestgebühr für die Registrierung eines Mitarbeiters beim GDIP beträgt ca. USD 100. Zusätzlich werden von dieser Stelle monatlich UAH 99 und eine jährliche Summe von ca. UAH 70 (Gebühr für Meldung beim Pensionsfonds) erhoben.

Investitionen und Joint Ventures

Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind im Wesentlichen solchen mit ukrainischem Kapital gleichgestellt, wenn es auch einige Unklarheiten beim Erwerb von Grund und Boden durch erstere gibt. Von der Regierung werden Großinvestoren im Einzelfall Steuerbegünstigungen gewährt, die von Fall zu Fall verhandelt werden.

Das Gesetz über ausländische Investitionen definiert einen ausländischen Investor als ein Unternehmen mit einer ausländischen Investition in Höhe von mindestens 10% des Eigenkapitals. Um allfällige Vorteile in Anspruch nehmen zu können, ist eine Registrierung der ausländischen Investition bei den lokalen Behörden erforderlich, allerdings sind für ausländische Investoren kaum noch Vergünstigungen vorgesehen.

Das Investitionsgesetz gewährt folgende Garantien:

- Schutz vor Enteignung (mit Ausnahme von Naturkatastrophen)
- Schadenersatzforderungen bei fahrlässigem Verhalten von Staatsorganen = Amtshaftung (Grundlage ist eine von einem Wirtschaftsprüfer begutachtete Bewertung; Kompensationszahlungen in ausländischer Währung plus Zinsen/Libor)
- bei Auflösung des Unternehmens ist die Rückführung der Investition innerhalb von sechs Monaten ohne Bezahlung von Zollabgaben möglich
- Gewinntransfer: nach Bezahlung der Gewinntransfersteuer in Höhe von 15% sowie allfälliger Steuern und Verpflichtungen Befreiung von Zollabgaben: alle Sacheinlagen sind bei der Einfuhr zollbefreit; die Mehrwertsteuer ist aber zu entrichten
- Schutz geistigen Eigentums: in der Praxis allerdings mangelnde Anwendung der Gesetze
- Konzessionsabkommen (die maximale Dauer beträgt 50 Jahre) sowie gemeinsame Produktions- und Kooperationsabkommen

- Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und ukrainischen Behörden hinsichtlich der Investitionsgesetzgebung sind Gegenstand ukrainischen Rechts und gehören vor ukrainische Gerichte, außer es ist vertraglich anderes vereinbart; abgesehen davon gibt es die Möglichkeit zur Geltendmachung des bilateralen Investitionsschutzabkommens.

Steuerprivilegien und andere Vergünstigungen in den Sonderwirtschaftszonen (z.B. betreffend Körperschaftssteuer, Einfuhrzoll, Sozialversicherung, oder Pachtzahlungen) wurden durch das Haushaltsänderungsgesetzes 2005 aufgehoben. Dies gilt sowohl für neue, als auch für bereits bestehende Projekte in diesen Zonen.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Marken

Nach ukrainischem Recht ist eine Marke ein „Zeichen zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen einer Person von denen einer anderen“. Der Begriff wird weit ausgelegt und kann Wörter, Eigennamen, Muster, Logos, Buchstaben, Ziffern, Farben und die Form von Waren oder ihrer Verpackung umfassen.

Es gilt das Anmeldeprinzip. Der Markenschutz für die Ukraine kann auf zweifache Weise erreicht werden: entweder durch Registrierung aufgrund des ukrainischen Gesetzes zum Schutz von Markenrechten oder aufgrund einer internationalen Konvention, deren Vertragspartei die Ukraine ist. Nach dem Madrider Markenabkommen kann der Markenschutz für alle Mitgliedsländer durch eine einzige Antragstellung in jedem beliebigen Mitgliedsland erwirkt werden (siehe dazu die Webseite der WIPO unter www.wipo.int). Einreichstelle für nationale wie internationale Marken ist in der Ukraine das Staatsunternehmen UKRPATENT.

Ab Antragstellung bis zur Registrierung genießt die Marke einen vorläufigen Schutz. Aufgrund der Anmeldung wird ein zehn Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt, das beliebig oft verlängert werden kann. Die Nicht-Nutzung der Marke zieht nicht automatisch ihre Löschung nach sich. Allerdings können Dritte nach dreijähriger Nicht-Nutzung auf die Löschung klagen.

Nach ukrainischem Recht werden Markenrechte aufgrund der ersten Anmeldung geschützt, nicht aufgrund der Verwendung. Die Schritte der Anmeldung sind folgende:

- Formelle Prüfung des Antrags
- Materielle Prüfung
- Gewährung des Schutzes
- Eintragung, Veröffentlichung

Das Verfahren kann bis zu zwei Jahre dauern. Bei Anmeldung einer internationalen Marke nach dem Madrider Markenabkommen hat die Ukraine 18 Monate Zeit, die Ablehnung der Eintragung mitzuteilen, im Falle von Einwänden gegen die Registrierung auch länger. Für Ausländer besteht eine Patentanwaltspflicht.

Patente

Das Patent ist ein Schutzrecht für Erfindungen. Um nach ukrainischem Recht patentierbar zu sein, muss die Erfindung wie auch im deutschen Recht weltweit neu und gewerblich anwendbar sein und darf sich für den Fachmann nicht schon aus dem Stand der Technik ergeben. Wie nach deutschem Recht gelten Erfindungen auch dann noch als neu, wenn sie nicht länger als zwölf Monate zuvor offenbart wurden (z.B. in einem andern Land angemeldet wurden). Auch die übrigen Voraussetzungen decken sich im Großen und Ganzen mit denen des deutschen Patentgesetzes. Z.B. sind Pläne, Entdeckungen, Theorien oder mathematische Methoden nicht patentierbar; ebenso Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist ein dem Patent verwandtes gewerbliches Schutzrecht, das aufgrund einer einfacheren und kürzeren Prüfung erteilt wird. Die Anforderungen an die Erfindung und technische Weiterentwicklung beim Gebrauchsmuster sind geringer als beim Patent. Während das Patent eine Schutzdauer von 20 Jahren haben kann, schützt das Gebrauchsmuster nur zehn Jahre.

Ein Patentschutz kann in der Ukraine auf zwei Arten erlangt werden: durch die Anmeldung eines nationalen oder eines internationalen Patents. Beides kann bei der Abteilung für geistiges Eigentum im Bildungs- und Wissenschaftsministerium der Ukraine geschehen. Die Ukraine ist Mitglied des Internationalen Verbands für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, der die Registrierung internationaler Patente regelt. Die Anmeldung eines internationalen Patents geschieht über „regionale“ Patentämter. Das ukrainische Patentamt ist ein solches regionales Patentamt im Rahmen des Verbands, d.h. es kann Anträge auf ein internationales Patent entgegennehmen (siehe dazu die Webseite der World Intellectual Property Organisation, [WIPO](#)). Es kann aber auch in einem anderen regionalen Patentamt eines anderen Mitgliedsstaates ein Patent für die Ukraine angemeldet werden. In allen Fällen wird schließlich ein ukrainisches Patent gewährt. Die Ukraine ist nicht Mitglied der Europäischen Patentorganisation.

Für Erfindungen kann ein reguläres oder ein so genanntes deklaratorisches Patent angemeldet werden. Gebrauchsmuster können nur durch ein reguläres Patent geschützt werden. Anträge auf deklaratorische Patente werden nur eingeschränkt geprüft, nämlich auf ihre Form und auf die lokale Neuheit. Ein reguläres Patent gewährt 20 Jahre lang Schutz auf Erfindungen und zehn Jahre Schutz auf Gebrauchsmuster, ein deklaratorisches Patent auf Erfindungen nur sechs Jahre. Reguläre Patente für Erfindungen können im Allgemeinen nicht verlängert werden. Eine Ausnahme gibt es im medizinischen oder in verwandten Bereichen: Hier gibt es die Möglichkeit, das Patent um max. fünf Jahre zu verlängern. Reguläre Patente für Gebrauchsmuster können um max. fünf Jahre verlängert werden. Die Gültigkeit des Patents hängt von der Bezahlung der jährlichen Patentgebühr ab.

Bei Erfindungen kann bis drei Jahre nach der Anmeldung des deklaratorischen Patents um die Umwandlung in ein reguläres Patent angesucht werden. In diesem Fall wird bei Erteilung des regulären Patents das deklaratorische Patent für unwirksam erklärt.

Patente und Gebrauchsmuster können im Namen des Erfinders, seines Arbeitgebers oder seines Rechtsnachfolgers registriert werden. Die Autorenrechte an seiner Erfindung stehen dem Erfinder zeitlich unbegrenzt zu.

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist durch internationale Übereinkommen (UN) und durch nationale Gesetzgebung geregelt. Auf den Verstoß gegen diese Regeln folgen Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers und auf Antrag strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Im Privatrecht regeln Kaufverträge, Leihverträge und spezielle Lizenzverträge die Rechte des Erwerbers und seine Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber.

Das Urheberrechtsgesetz schützt veröffentlichte und unveröffentlichte Autorenrechte an wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werken. Das Werk muss nicht fixiert sein, es kann z.B. auch nur in mündlicher Form bestehen. Durch die Novelle zum ukrainischen Urheberrechtsgesetz vom 11. Juli 2001 wurde das Instrument der einstweiligen Verfügung aufgewertet und die Definition von Schutzverletzungen dem WIPO Urheberrechtsvertrag angepasst. Die Schutzdauer wurde der geltenden EG-Richtlinie angepasst. Ferner wurden u.a. Theaterregie/Choreographie, Computerprogramme, Datenbanken und Übersetzungen ausdrücklich als unter Schutz stehende Werke aufgenommen.

Der ukrainische Urheberschutz schützt auch andere, unbestimmte Urheberrechte und Teile von Werken. Geschützt werden „moralische Rechte“ (die Urheberschaft) und „wirtschaftliche“ Rechte. Die wirtschaftlichen Rechte des Urhebers werden zu Lebzeiten des Autors und 70 Jahre lang nach dessen Tod geschützt, die Urheberschaft ewig.

Lizenzvergabe

Allgemein ist eine Lizenz (v. lat. licet, „es ist erlaubt“; PPA: licens, „frei“) eine Erlaubnis, Dinge zu tun, die ohne diese verboten sind. Durch den Vertrag erteilt der Inhaber eines geschützten Rechts dem Lizenznehmer ein definiertes Nutzungsrecht. Lizenzen werden vor allem für die Nutzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Know-how oder Software erteilt.

Rechtliche Aspekte

Man unterscheidet zwischen exklusiven und nicht-exklusiven Lizenzen. Die Eintragung des Lizenzvertrages bei der Abteilung für geistiges Eigentum im Bildungs- und Wissenschaftsministerium ist verpflichtend. Der Lizenzvertrag gilt zwischen den Parteien ab Unterzeichnung (falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist); gegenüber Dritten gilt der Vertrag aber erst ab Eintragung.

Zur Eintragung ist eine einfache Antragstellung notwendig, die die Art der Lizenz, die Vertragsbedingungen und deren Dauer angibt und Lizenzgeber und –nehmer genau bezeichnet.

Zwangslizensierungen, wie sie in anderen Ländern im Pharmabereich praktiziert werden, sind in der Ukraine zwar gesetzlich vorgesehen, aber nicht üblich. Bei Nichtnutzung von Musterrechten über drei Jahre besteht für Dritte die Möglichkeit, den Musterrechtsinhaber auf Einräumung einer Lizenz zu klagen. Es gibt hierzu jedoch keine Rechtsprechung. Bei Nichtbenutzung von Markenrechten über drei Jahre können Dritte die Löschung der Marke begehren.

Steuerliche Aspekte

Bei der Vertragsgestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Überweisung u.a. von Lizenzgebühren ins Ausland ab einem Vertragswert von EUR 100.000 einer Bewilligung unterworfen ist. Dies einerseits aus steuerlichen Überlegungen (Schlagwort „Verrechnungspreise“), andererseits zu Zwecken der Zahlungsverkehrskontrolle.

Allgemein sind Zahlungen für Dienstleistungen, die an ein ausländisches Unternehmen überwiesen werden, ab einem Vertragswert von EUR 100.000 Gegenstand einer Überprüfung durch das „Nationale Forschungs- und Informationszentrum zur Beobachtung der internationalen Warenmärkte“ beim Ministerium für Wirtschaft und Europäische Integration. Dieses Zentrum vergleicht die vertraglich vereinbarten Zahlungen mit dem am Weltmarkt üblichen Preis.

Wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen den Weltmarktpreis nicht wesentlich überschreiten, erteilt das Ministerium einen positiven Bescheid, der mit dem Antrag auf Überweisung bei der Hausbank vorzulegen ist. Ist der Bescheid des Zentrums negativ, kann um die Bewilligung der Überweisung durch die Nationalbank der Ukraine angesucht werden. Bei einem Vertragswert bis EUR 100.000 wird die Genehmigung von der lokalen NBU-Zweigstelle erteilt, ansonsten von der zentralen NBU-Abteilung für Währungskontrolle und Lizenzierung.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Die Lizenzvergabe in der Ukraine ist relativ einfach. Die Bestimmung der Lizenzgebühren wird den Vertragsparteien überlassen. Es steht den Parteien frei, eine Abschlagszahlung kombiniert mit wiederkehrenden Lizenzgebühren oder nur Lizenzgebühren zu vereinbaren. Die Höhe der Gebühren und die Vertragsdauer sind gesetzlich nicht festgelegt.

Eigentum und Forderungen

Die Ukraine ist ein Land, das in punkto Rechtssicherheit noch nicht den aus Westeuropa gewohnten Standard bietet. Geschäfte mit und in der Ukraine bedürfen daher einer umsichtigen Vorbereitung, die Wahl der Geschäftspartner sollte mittels Auskünften abgesichert, Zahlungs- und Besicherungsformen sorgfältig ausgewählt werden.

Allgemein sind für Geschäfte mit der Ukraine als Zahlungsform das unwiderrufliche bestätigte Akkreditiv, die Bankgarantie oder die (Teil-)Vorauszahlung zu empfehlen und absolut üblich. Diese Zahlungsmittel funktionieren in der Ukraine verlässlich, bei der Vorauszahlung ist jedoch die Frist von 90 Tagen zu beachten, innerhalb der die Leistung erfolgen muss.

Was Sicherungsinstrumente betrifft, so gelten für die Ukraine manche Besonderheiten. Es empfiehlt sich jedenfalls, Besicherungen von umfangreichen und komplexen Geschäften über einen erfahrenen Rechtsanwalt vorzunehmen.

Die Forderungseintreibung kann sich in der Ukraine schwierig gestalten, es gibt allerdings Inkassobüros und Anwaltskanzleien, die beim Inkasso helfen. Forfaiting oder Factoring ist noch nicht weitläufig etabliert.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Auskunfteien

Ein professionelles Auskunftswesen ist im Aufbau und es gibt bereits einige bekannte internationale Informationsdienste.

Bankauskünfte

Bankauskünfte sind in der Ukraine unüblich.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt in Kaufverträgen ist gesetzlich geregelt. Nach Art. 697 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann vertraglich vereinbart werden, dass das Eigentumsrecht beim Verkäufer bleibt, bis der Käufer den Kaufpreis zahlt oder andere im Vertrag geregelte Umstände eintreten. Der Käufer darf nicht über den Kaufgegenstand verfügen, bis das Eigentumsrecht an ihn übergeht. Gerät der Käufer in Verzug so hat der Verkäufer das Recht den Kaufgegenstand zurückzuverlangen.

Nach Art. 11 und 34 des Gesetzes "Über die Sicherung von Gläubigeransprüchen und die Eintragung von Belastungen" v. 18.11.03 Nr. 1255-IV mit späteren Änderungen ("Gesetz über die Sicherung der Ansprüche") wird der Eigentumsvorbehalt als Belastung im Staatsregister für Belastungen an beweglichen Sachen eingetragen.

Banküberweisung

Die Ukraine hat sich den Richtlinien der Internationalen Handelskammer angeschlossen, ebenso den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, den Einheitlichen Richtlinien für Inkasso oder den Einheitlichen Richtlinien für Zahlungsgarantien.

Vorauszahlung

Die Vorauszahlung ist sowohl im Binnenhandel als auch im Außenhandelsverkehr üblich. Da es sich um kein Sicherungsmittel im engeren Sinne handelt, sollte im Vertrag eine genaue Verwendungsbestimmung getroffen und die Bedingungen im Falle einer Rückzahlung bei Nichterfüllung geregelt werden.

Akkreditiv

Das Akkreditiv wird im Wesentlichen durch die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ der Internationalen Handelskammer (ICC) definiert. Diese Regeln sind allgemein von Bankenverbänden oder einzelnen Banken anerkannt und haben die Vereinheitlichung der internationalen Handelsbräuche zum Gegenstand. Akkreditive sind in der Ukraine üblich und sollten zur Zahlungsabsicherung verwendet werden.

Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe kann aufgrund schuldhaften Vertragsbruchs ohne Beweis eines Schadens eingefordert werden. Etwaige Schadenersatzforderungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

Im ukrainischen Recht ist grundsätzlich zwischen zwei Arten der Vertragsstrafe (неустойка) zu unterscheiden: die Verzugszinsen (пеня) und die „Strafe“ (штраф). Die Verzugszinsen werden im Falle eines Geldleistungsverzuges erhoben, ihre Höhe hängt prozentuell von der Höhe der nicht zeitlich erfüllten Geldverpflichtung ab. Die Verzugszinsen werden für jeden Tag des Verzugs angerechnet. Die Höhe der Verzugszinsen darf die Höhe des doppelten Diskontsatzes der ukrainischen Nationalbank, der zum Zeitpunkt des Verzuges gültig war, nicht übersteigen. Die Strafe ist nicht nur auf den Verzugsfall beschränkt. Die Höhe der Strafe wird von den Vertragsparteien als prozentueller Anteil am Wert der nicht erfüllten oder schlecht erfüllten Verpflichtung festgelegt.

Eine Kombination aus Verzugszinsen und Strafe ist möglich. Die Parteien dürfen auch andere Arten der Vertragsstrafen (die z.B. von dem Wert der Verpflichtung prozentuell nicht abhängt) vereinbaren. Der Schuldner haftet nur bei schuldhafter Nicht- oder Schlechterfüllung.

Mahnschreiben von Rechtsanwälten sind in der Ukraine ein brauchbares Mittel zur Forderungsbetreibung, noch bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Neben dem staatlichen Vollstreckungsamt gibt es eine geringe Zahl von Inkassoagenturen, die die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen bewirken. Diese bieten häufig auch das Einholen von Geschäftsauskünften oder Rechtsberatung an. Der Prozentsatz für das Erfolgshonorar beim Inkasso variiert naturgemäß stark und kann mit ca. 10 bis 20% angegeben werden. Darüber hinaus ist bekannt, dass lokale Geschäftsleute, Rechtsanwälte und Banken oft mit zweifelhaften Methoden Forderungen einbringlich machen, wobei dafür deutlich höhere Honorare verlangt werden.

Es gibt auch so genannte „graue“ Inkassoagenturen, in der Regel kleine Firmen, die häufig aus ehemaligen Mitgliedern der Sicherheitsdienste bestehen, die bei den Eintreibungen zweifelhafte Methoden anwenden. Eintreibungen können auch von Rechtsanwälten, Sicherheitsfirmen oder auch von Auskunfteien übernommen werden.

Der Großteil der Inkassofirmen arbeitet auf Kommissionsbasis mit Banken zusammen.

Es gibt in der Ukraine noch keine gesetzlichen Vorschriften für die Inkassotätigkeit. Diese wird vielmehr durch die allgemeinen Gesetze (z.B. Zivilgesetz u.a.) geregelt.

Forfaiting und Factoring, also die gewerbsmäßige Übernahme von Forderungen, wird in der Ukraine als Finanzdienstleistung selten benutzt. Forfaiting und Factoring sind Finanzdienstleistungen und dürfen nur durch Banken und Finanzunternehmen ausgeübt werden.

Gerichtliche Geltendmachung

Die Rechtspflege wird durch die allgemeinen (ordentlichen), die Handelsgerichte und die Verwaltungsgerichte wahrgenommen. Die allgemeinen Gerichte beurteilen bürgerlich-rechtliche, wohnungsrechtliche, bodenrechtliche, arbeitsrechtliche, familienrechtliche und andere Sachverhalte und auch wirtschaftliche, sofern diese nicht zur Zuständigkeit anderer Gerichte gehören. Die Handelsgerichte beurteilen handelsrechtliche, gesellschaftsrechtliche, kartellrechtli-

che und insolvenzrechtliche Sachverhalte. Verwaltungsgerichte beurteilen grundsätzlich öffentlich rechtliche Sachverhalte.

Die Entscheidung des Gerichts allgemeiner Jurisdiktion der ersten Instanz kann mit Berufung angefochten werden. Der Antrag über die Berufung (nicht die Berufung selbst) ist innerhalb von zehn Tagen nach Verkündung der Entscheidung einzureichen. Die Berufung ist innerhalb von 20 Tagen nach Verkündung der Entscheidung einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist tritt Rechtskraft ein. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes allgemeiner Jurisdiktion tritt ab ihrer Verkündung in Kraft und kann innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung der Berufungsentscheidung mit Revision an den Obersten Gerichtshof der Ukraine angefochten werden. Eine Entscheidung kann im Zusammenhang mit dem Eintritt von neuen Umständen beim Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat, angefochten werden.

Die Entscheidung des Handelsgerichts der ersten Instanz kann mit Berufung angefochten werden, die innerhalb von zehn Tagen nach Verkündung der Entscheidung einzubringen ist. Nach Ablauf dieser Frist tritt Rechtskraft ein. Die Entscheidung des Handelsberufungsgerichtes tritt ab ihrer Verkündung in Kraft und kann innerhalb von einem Monat ab Verkündung der Berufungsentscheidung zum Höchsten Handelsgericht angefochten werden. Die Entscheidung des Höchsten Handelsgerichts kann innerhalb von einem Monat ab Verkündung beim Obersten Gerichtshof angefochten werden. Eine Entscheidung kann im Zusammenhang mit dem Eintritt von neuen Umständen beim Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat, angefochten werden.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts der ersten Instanz kann mit Berufung angefochten werden. Der Antrag über die Berufung (nicht die Berufung selbst) ist innerhalb von zehn Tagen nach Verkündung der Entscheidung einzureichen. Die Berufung ist innerhalb von 20 Tagen nach Verkündung der Entscheidung einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist tritt Rechtskraft ein. Die Entscheidung des Verwaltungsberufungsgerichtes kann innerhalb von einem Monat ab Verkündung der Berufungsentscheidung beim Höchsten Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Entscheidung des Höchsten Verwaltungsgerichts kann in Ausnahmefällen (abweichende Entscheidung des von der Ukraine anerkannten internationalen Gerichtes oder verschiedene Anwendung derselben Rechtsnorm von dem Obersten Gerichtshof) beim Obersten Gerichtshof angefochten werden. Eine Entscheidung kann im Zusammenhang mit dem Eintritt von neuen Umständen beim Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat, angefochten werden.

Anwaltpflicht

In der ukrainischen bürgerlichen und Handelsgerichtsbarkeit besteht kein gesetzlicher Zwang zur verbindlichen anwaltlichen Vertretung bei der Überschreitung eines bestimmten Streitwertes.

Prozesskosten

Die Höhe der Gebühren für die Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht hängt von der Art der Klage ab. So ist z.B. für die Einleitung der gerichtlichen Bearbeitung einer sog. nicht-materiellen Klage ein Betrag in Höhe des Gegenwertes von 20% des monatlichen Mindestgehaltes zu entrichten. Bei einer materiellen Klage beträgt die Abgabe 1% des Streitwertes, jedoch nicht weniger als den Gegenwert von 20% des monatlichen Mindestgehaltes. Ein monatliches Mindestgehalt“ beträgt derzeit UAH 1.250,- (ca. EUR 100).

Die weiteren Kosten hängen vom Umfang und von der Dauer des Verfahrens und von der Notwendigkeit der Beauftragung von Sachverständigen ab.

Exekution

Die Vollstreckung erfolgt gemäß Vollstreckungsgesetz der Ukraine. Das Gericht kann vor oder während des Prozesses eine einstweilige Verfügung oder einen dinglichen Arrest anordnen. Bei der Vollstreckung aufgrund eines Exekutionstitels ist beim Gerichtsvollzieher ein entspre-

chender Antrag zu stellen. Die Exekution zur Sicherstellung während eines Prozesses erfolgt auf Antrag einer Partei, oder von Amts wegen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung ohne eine solche Maßnahme ins Leere zu laufen droht. Die Entscheidung des Gerichts ist anfechtbar. Das Gericht ist auch befugt, die angeordneten Maßnahmen wieder aufzuheben.

Wechsel- und Scheckrecht

Wechsel

Die Ukraine ist Mitglied derselben, den Wechselverkehr regelnden Konventionen, wie Deutschland, allerdings mit Vorbehalten. Den Wechsel ausgeben und entgegen nehmen können juristische und natürliche Personen ausnahmslos für die Einlösung einer Geldschuld für gelieferte Waren, erwiesene Dienstleistungen und erfüllte Aufträge.

Die Verwendung eines Wechsels muss in den Zahlungsbedingungen eines Vertrages vorgesehen sein und der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Die Zahlungen auf den Wechsel können nur in bargeldloser Form erfolgen. Die Einlösung des Wechsels ist ähnlich gestaltet, wie international üblich.

Der Wechsel darf nicht als Einlage in das Satzungskapital einer Gesellschaft verwendet werden. In der Praxis werden Wechsel in Auslandsgeschäften selten verwendet, da kaum anzunehmen ist, dass nicht-ukrainische Banken ukrainische Wechsel ankaufen oder avalieren. Im Inland werden Wechsel von ukrainischen Unternehmen manchmal zu Zwecken der Mehrwertsteueraufrechnung verwendet.

Scheck

Nur Banken dürfen Schecks ausgeben. Schecks sind in der Ukraine ein seltenes Zahlungsmittel, da Banken für ihre Deckung nicht – auch nicht bis zu einem bestimmten Höchstbetrag – haften.

Der Scheck ist ein Zahlungsdokument, mit welchem der Zahler seine Bank unabdingbar anweist, an den im Scheck definierten Empfänger Zahlung zu leisten. Die von den Banken ausgegebenen Scheckbücher sind ein Jahr gültig. Diese Frist darf nach Zustimmung der ausgebenden Bank verlängert werden. Nach Ausstellung des Schecks ist dieser innerhalb von zehn Tagen einzulösen (Vorlagefrist).

Der Umlauf von Schecks in ausländischer Währung ist selten, da die Bezahlung in ausländischer Währung zwischen in der Ukraine niedergelassenen Personen verboten ist. Schecks in ausländischer Währung werden meistens nur im Zahlungsverkehr zwischen Deviseninländer und Devisenausländer verwendet.

Insolvenzrecht

Es gilt ein Konkurs- und Ausgleichsrecht, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist. Während das alte Gesetz auf eine möglichst schnelle Liquidation des verschuldeten Unternehmens abzielte, enthält die Novelle eine andere Richtungsvorgabe, der zufolge primär die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiederhergestellt werden soll.

Erst bei einem diesbezüglichen Misserfolg wird das Unternehmen für bankrott erklärt und liquidiert. Weitere Neuerungen der Gesetzesnovelle: der Konkurs natürlicher Personen (allerdings nur von Einzelunternehmern); der Gläubigerschutz wurde verstärkt; die Schmälerung des Unternehmensvermögens bei absehbarem Konkurs wurde erschwert.

Generell betrachtet gibt es zahlreiche Sonder- und Ausnahmegestaltungen für eine Reihe von staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen und es ist bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht absehbar, wie das Verfahren letztendlich ausgehen wird.

Kraft Gesetz der Ukraine „Über die Banken und Bankentätigkeit“ v. 7.12.2000 Nr. 2121-III, besteht ein Sonderinsolvenzverfahren für die Banken.

In der Ukraine werden Konkursverfahren vor den Handelsgerichten geführt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz oder Wohnort des Schuldners. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner oder staatlichen Stellen (z.B. Staatliche Steuerbehörde) eingebracht werden. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nur, wenn die Gesamthöhe aller unbestrittenen Forderungen an den Schuldner den Betrag von 300 „Mindestgehältern“ übersteigt. Für die Einleitung des Konkursverfahrens muss beim zuständigen Gericht ein vom Schuldner oder vom Gläubiger unterzeichneter schriftlicher Antrag eingebracht werden.

Der Gläubiger kann alle seine Ansprüche in einem Antrag geltend machen. Mehrere Gläubiger können ihre Ansprüche in einem gemeinsamen Konkursantrag geltend machen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über den Konkursantrag ist in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Antrages zu erwarten. Bei positiver Erledigung wird nach Verständigung der betroffenen Parteien und der Staatlichen Behörde für Konkursangelegenheiten das Konkursverfahren eingeleitet. Gegen diesen Beschluss bzw. gegen die Abweisung des Konkursantrags kann Rekurs erhoben werden.

Vertretungsvergabe

Das Vertretungsrecht ist in der Ukraine im Zivilgesetzbuch und im Handelsgesetzbuch vom 16.1.2003 (beide in Kraft ab 1.1.2004) geregelt, d.h. es gibt kein Handelsvertreterrecht wie in Westeuropa. Der Berufsstand des Handelsvermittlers tritt in der Ukraine erst seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auf.

Die vorhandenen Regelungen sind zumeist durch einen Vertrag abänderbar. Im Augenblick sind auch keine Vorhaben bzgl. eines eigenen Handelsvertreterrechts in Sicht, d.h. es wird vorerst bei der grundsätzlichen Regelung der Vertragsfreiheit bleiben. Somit kann der Vertreter durch Vertragsgestaltung mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, die für eine Vertretung notwendig sind.

Zuweilen werden im ukrainischen Recht noch keine eigenen deutlichen Berufsbezeichnungen mit normierten Aufgaben zusammengenommen (wie „Handelsreisende“), es existieren auch keine Handelsvertretervereinigungen oder dergleichen.

Im Wesentlichen wird der Auftrag im Zivilgesetzbuch in den Artikeln 1000 bis 1010 und Kommissionsgeschäfte in den Artikeln 1011 bis 1028 behandelt. Im Handelsgesetzbuch findet man die Bestimmungen zur Handelsvertretung ab Art. 295 ff.

Allgemeine Vertretungsbestimmungen durch eine Vollmacht sind im Zivilgesetzbuch Art. 237 ff und 245 ff geregelt.

Vertretungsbeziehungen, auf die die eben behandelten Bestimmungen keine Anwendung finden, werden durch die Bestimmungen über die Bevollmächtigung im Zivilgesetzbuch geregelt.

Arten von Vertretern

Der Auftrag

Aufgrund eines Auftragsvertrages wird eine Partei (Bevollmächtigter) beauftragt, bestimmte Rechtshandlungen im Namen, im Interesse und auf Rechnung eines Dritten (Vollmachtgebers, Prinzipals) zu tätigen. Handlungen des Bevollmächtigten schaffen, ändern oder heben die Rechtsfähigkeit und die Haftung des Vollmachtgebers auf.

Die Handelsvertretung

Ein Handelsvermittler verpflichtet sich, der vertretenen Partei Dienstleistungen im Hinblick auf die Anbahnung und den Abschluss von Verträgen im Namen, im Interesse und auf Rechnung der vertretenen Partei zu bieten. Kommerzielle Vermittlungen (Vertretungsaktivitäten) sind

Geschäftstätigkeiten, die Dienstleistungen für ein Unternehmen durch einen Handelsvertreter vorsehen. Diese Geschäftstätigkeiten werden durch Vertretung im Auftrag, zum Nutzen und unter Kontrolle des vertretenen Unternehmens vorgenommen.

Handelsvertreter kann ein Unternehmer (natürliche oder juristische Person) sein, der gemäß dem Handelsvertretervertrag in der kommerziellen Vermittlung tätig ist.

Unternehmer, die zwar zum Nutzen anderer, jedoch in eigenem Namen agieren, werden nicht als Handelsvertreter betrachtet.

Die Kommission

Bei einem Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Kommissionär dem Kommittenten gegenüber, ein oder mehrere Geschäfte in seinem Namen aber auf Rechnung des Kommittenten durchzuführen.

Vertretung aufgrund einer Vollmacht

Eine auf einem Vertrag basierende Vertretung kann durch eine Vollmacht errichtet werden. Die Vollmacht ist ein durch eine für eine andere Person ausgestelltes schriftliches Dokument zur Vertretung vor einer dritten Person.

Angestellter Handelsvertreter (Handelsreisender)

Wie bereits im allgemeinen Überblick erwähnt, existiert bislang keine eigene Berufsbezeichnung im ukrainischen Recht. Jedoch ist es möglich die gewünschten Aufgaben in einem Arbeitsvertrag zusammenzufassen.

Damit ein ausländisches Unternehmen einen Arbeitnehmer in der Ukraine anstellen kann, ist territorial eine Betriebsstätte (Repräsentanz, Tochterunternehmen usw.) notwendig.

Die ukrainische Bezeichnung des Handelsvertreters nach Art. 243 des Zivilgesetzbuches hingegen beschreibt einen selbstständig agierenden Handelsvertreter. Dieser ist eine Person, die durch einen einfachen Vertrag (nicht Arbeitsvertrag) mit dem Auftraggeber in Beziehung steht.

Arbeits- & Sozialrecht

Ukrainische Arbeitnehmer können im Rahmen des ukrainischen Arbeitsrechts ein Arbeitsverhältnis (unbefristet, befristet, projektbezogen) abschließen oder gemäß dem ukrainischen Zivilrecht einen Werkvertrag (auftragsbezogen) abschließen.

Das ukrainische Arbeitsrecht ist sehr komplex gestaltet, bietet dem Arbeitgeber jedoch eine relativ große Gestaltungsfreiheit. Es ist daher sehr wichtig, den Arbeitsvertrag genau zu formulieren, wobei zu empfehlen ist, einen Rechtsanwalt damit zu betrauen.

Unter anderem sind folgende arbeitsrechtliche Parameter zu beachten: Beim Arbeitsvertrag beträgt die gesetzliche Probezeit je nach Arbeitsplatz ein bis drei Monate. Die Fortsetzung der Beschäftigung über diesen Zeitraum hinaus gilt als Bestehen der Probezeit. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, der Urlaub 24 Kalendertage, die Gehaltszahlung erfolgt laut Gesetz zweimal im Monat, in der Praxis jedoch nur einmal im Monat. Überstunden werden mit dem doppelten Betrag abgegolten. Einen Zeitausgleich sieht das Gesetz nicht vor.

Der Arbeitgeber hat bei Kündigung des Arbeitnehmers eine Frist von zwei Monaten einzuhalten, wobei die Kündigung schriftlich erfolgen sollte und am besten vom betroffenen Arbeitnehmer datiert und unterschrieben wird. Es ist zu beachten, dass es eine Liste der erlaubten Kündigungsgründe gibt, die bei einer Kündigung zu berücksichtigen sind. Die Kündigungsfrist seitens des Arbeitnehmers muss mindestens zwei Wochen betragen. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter in der Ukraine ist zurzeit bei Frauen mit 60 Jahren (ab Geburtsjahr 1961) bzw. 30 Berufsjahren, bei männlichen Arbeitnehmern mit 60 Jahren bzw. 35 Berufsjahren fixiert.

Beim Werkvertrag tritt der Arbeitnehmer als eigenständiger Unternehmer auf und muss sich daher selbst um die Leistungen der Abgaben an die Sozialversicherung kümmern.

Für die Mitarbeitersuche empfiehlt sich die Einschaltung von Inseraten, wobei diese mittlerweile meist online auf einer der hierfür zur Verfügung stehenden Internetplattformen veröffentlicht werden. Bei der Suche von – insbesondere – „Führungskräften“ ist die Einschaltung eines spezialisierten Personalberatungsunternehmens eine empfehlenswerte Option.

Aufenthaltserlaubnis

Die Visapflicht für EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Industriestaaten wurde Anfang 2006 aufgehoben. Ein Aufenthalt in der Ukraine ist somit bis zu 90 Tage innerhalb 180 Tage mit einem mindestens drei Monate über den Aufenthaltszeitraum gültigen Reisepass ohne Visum möglich. Es ist bei Grenzübertritt bzw. im Flugzeug lediglich ein Ankunftsschein auszufüllen. Nähere Informationen zu längerfristigen Aufenthaltsvisa erhalten Sie bei der ukrainischen Botschaft unter <http://www.mfa.gov.ua/germany/ger/>

Arbeitserlaubnis

Für jede Arbeitstätigkeit in der Ukraine benötigen Ausländer eine Arbeitsgenehmigung, die vom Arbeitgeber bei einem der regionalen Beschäftigungszentren des Arbeitsministeriums beantragt werden muss. Eine Arbeitsgenehmigung wird in der Regel für ein Jahr, mit Verlängerungsmöglichkeit nach dem Antrag des Arbeitgebers (ukrainischer Firma) ausgestellt.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Alle in die Ukraine einreisenden Ausländer müssen im Besitz einer gültigen, vorab anzukaufenden, Reise-Krankenversicherung sein, die auch die Kosten von Krankentransportflügen abdeckt. Es besteht kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland. Bitte beachten Sie, dass ärztliche Behandlung trotz bestehender Auslands-Krankenversicherung in der Regel in bar und sofort beglichen werden muss.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Abhängig von den verrichteten Arbeiten können neben einer Arbeitsgenehmigung noch zusätzliche Lizenzen für die Durchführung der Arbeiten (z.B. Bau- und Montagearbeiten) notwendig sein. Lizenzen für die Errichtung und Montage von Gebäuden, bestimmter Komponenten und Anlagen können beispielsweise nur auf in der Ukraine registrierte Firmen ausgestellt werden. Vor der Annahme eines konkreten Auftrages in der Ukraine empfiehlt es sich in jedem Fall die aktuelle Rechtslage in diesem Bereich zu prüfen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Ukraine hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. In Verträgen mit ukrainischen Partnern kann daher die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Der Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
 Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
 T +49 (0)30 200 73 63 00
 F +49 (0)30 200 73 63 69
 E icc@iccgermany.de
 W <http://www.iccgermany.de>
- Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine**
 wul. Puschkinska, 34, 01004 KIEV, UKRAINE, Tel.: +38 044 234 59 98, +38 044 234 55
 95, Fax: +38 044 235 42 34, E-Mail: dihk@dihk.com.ua, Website: <http://ukraine.ahk.de/>.

Das **Schiedsgericht bei der Ukrainischen Kammer für Handel und Industrie** stellt mittlerweile jedoch eine annehmbare Alternative zu internationalen Schiedsgerichten dar. Auch ad-hoc Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. In diesem Fall empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) herausgegebenen UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) – insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



**Außenwirtschaftsportal
Bayern**

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise (Vereinbarung von Terminen, Vermittlung von Dolmetschern etc.), als auch während Ihres Aufenthaltes in der Ukraine steht Ihnen die Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine zur Verfügung.

Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer

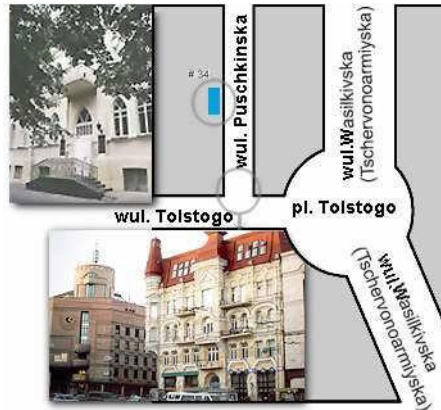
ul. Puschkinska, 34
01004 Kiew,
Ukraine
+380 44 234 377 5200
info@ukraine.ahk.de
<http://ukraine.ahk.de/>

Tel.:

E-Mail:

Web:

Lageplan:



Einreisebestimmungen

Für Staatsangehörige der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Kanada und anderen Industrieländern (nicht Australien!) ist kein Visum bei der Einreise in die Ukraine notwendig.

Dos & Don'ts

Verwechseln Sie die Ukraine nicht mit Russland! Die Ukraine ist seit 1991 ein eigenständiger Staat und das Nationalgefühl ist, vor allem in der Westukraine, sehr stark ausgeprägt. Amtssprache ist nur Ukrainisch, Russisch ist jedoch sehr weit verbreitet, speziell im Osten und Süden des Landes.

Die Katastrophe von Tschernobyl ist nach wie vor ein heikles Thema – machen Sie keine Scherze darüber!

Machen Sie keine Bemerkungen, die Ihre Geringschätzung ausdrücken. Die Ukraine ist ein industrialisiertes Land, das führende Technologie im Bereich Flugzeugbau, Elektronik und der Weltraumtechnik hervorgebracht hat.

Bieten Sie keine Patentrezepte für die Verbesserung der wirtschaftlichen oder politischen Lage im Land an. Geschäftspartner neigen unter Umständen dazu die Situation als sehr düster zu schildern. Stimmen Sie dem nicht zu, sondern verweisen Sie auf das Potenzial des Landes und die bisherigen Errungenschaften im High-Tech Bereich.

Höflichkeitsfloskeln in der Landessprache Ukrainisch kommen immer gut an.

Dobroho Ranku
Dobroho Dnia
Dobryj Vetschir
Do Pobatschenja

Guten Morgen
Guten Tag
Guten Abend
Auf Wiedersehen

Djakuju
Budj laska

Danke
Bitte

Anreisemöglichkeiten

Flugzeug

Zurzeit werden aus München Kiew, Donetsk und Lwiw direkt angefliegen.

Fluglinien

LUFTHANSA/Stadtbüro: wul. B. Chmelnitzkoho 52, Kiew
Tel.: +380-44-4903800, 4903820, Fax: +380-44-4903801;
Flughafen Boryspil: Tel.: +380-44-2967686, Fax: +380-44-2967520;
E-Mail: lsc@lufthansa.com.ua, Website: www.lufthansa.com
Flughafen Boryspil Kiew: Tel.: +380-44-2817454; Fax: +380-44-2300021

Austrian Airlines Group

Stadtbüro Kiew

wul. Welyka Wasyliwska 9/2, 01004 Kiew, Ukraine

Tel.: +380-44-2892032, -33, -34, 2892050, Fax: +380-44-4903494, Web: www.aa.com

Ukraine International Airlines

wul. Kharkivska 201-203, 02121 Kiew, Ukraine

Tel.: +380-44-581 56 56, E-Mail: uia@flyuia.com, Web: <https://new.flyuia.com/ua/en/welcome>

Donbassaero Airlines

167, Artyoma str., 83121 Donetsk, Ukraine

Tel: +380-62-388 52 22, Fax: +38 062 388 52 20,

E-Mail: info@donbass.aero, Web: www.donbass.aero

LOT Polish Airlines

wul. Iwana Franka 36, Kiew, Ukraine

Tel.: +380-44-288 10 54, Fax: +380-44-288 10 56, Web: www.lot.com

Straße

Es gibt zahlreiche Grenzübergänge an der Westgrenze zu Polen, der Slowakei und Ungarn.

Schiene

Der Hauptbahnhof Kiews befindet sich in Zentrumsnähe. Je nach Verkehrslage dauert eine Taxifahrt ins Zentrum ca. 10 Minuten. Der Fahrplan ist unter www.uz.gov.ua abrufbar. Es bestehen ab Kiew regelmäßige Verbindungen in alle regionalen Zentren der Ukraine.

Geschäftszeiten

Bei Ämtern und Behörden 09:00 bis 17:00 Uhr, Geschäfte sind an sieben Tagen die Woche bis spätabends, Lebensmittelgeschäfte in den Großstädten oft 24 Stunden geöffnet.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

01. Januar	Neujahr
07. Januar	orthodoxes Weihnachten
08. März	Internationaler Frauentag
01. und 02. Mai	Tag der internationalen Solidarität der Arbeiter
09. Mai	Tag des Sieges
28. Juni	Tag der Verfassung
24. August	Tag der Unabhängigkeit
Ostern und Pfingsten gemäß dem orthodoxen Kirchenjahr, Montag frei.	

Wenn ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, wird der nächste Montag und/oder Dienstag, nach Artikel 73 des Arbeitsgesetzbuches frei gegeben.

Notrufe

Polizei	102
Erste Hilfe	103 oder 1555
Feuerwehr	101

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220 Volt Wechselstrom, Spannungsschwankungen sind möglich, für sensible Geräte empfiehlt sich die Verwendung eines Stabilisators bzw. Überspannungsschutzes.

Trinkgeld

Servierpersonal ist schlecht bezahlt, 5-10% sind üblich.

Post- und Telefongebühren

Postgebühren sind sehr günstig (ca. 0,35 Euro für Inlandsbrief), Festnetztelefon relativ teuer, Handytelefonie günstig.

Postlauf

Von Deutschland in die Ukraine fünf bis 30 Tage. An Kurierdiensten sind vertreten:

DHL International Ukraine
wul. Wasylkivska 1; 03040 Kiew
Tel.: +380 44 / 4902600
Fax : +380 44 / 2671766
Web: www.dhl.com.ua

UPS / Ukrainian Parcel Service
wul. Metschnikowa, 20; 01021 Kiew
Tel.: +380 44 / 290 0000
Tel./Fax : +380 44 / 290 1019
Web: www.ups.com

EMS Ukraine / Express Mail Service
Woksalna Ploschtscha 3, 01032 Kiew
Tel.: +380 44/2200792
Fax: +380 44/2440719
E-Mail: emsukr@iptelecom.net
Web: <http://dpsz.ua/en/>

TNT Express World Wide
wul. Klimenko 23; 03110 Kiew
Tel.: +380 44/249 8888
Fax: +380 44/275 90 79
E-Mail: office@tntsales.com.ua
Web: www.tnt.com

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Das Preisniveau in Kiew für Restaurants der gehobenen Klasse ist ähnlich wie in Deutschland, es gibt aber auch ausgesprochen preiswerte Gaststätten. Taxikosten sind vergleichsweise niedrig (in Relation zu Deutschland).

Dolmetschdienst

Die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kiew vermittelt Dolmetscher: www.ukraine.ahk.de.

Zeitverschiebung

MEZ +1 Stunde

Lokale Verkehrsmittel

Der internationale Flughafen Boryspil der Hauptstadt Kiew liegt 35 km vom Stadtzentrum entfernt, ca. eine Stunde Fahrzeit. Es sind offizielle Taxis am Flughafen vorhanden, wobei die Preisinformation vor Antritt der Fahrt am Taxischalter erhältlich ist. Es gibt öffentliche Zubringerbusse, die ins Stadtzentrum Kiews fahren und die man vor der Ankunftshalle findet. Zahlreiche Hotels bieten Hotel-Shuttles bzw. einen Limousinenservice an. Innerhalb der Stadt gibt es drei U-Bahnlinien, einige Straßenbahn- und zahlreiche Busverbindungen.

Mietwagen

Sixt, Kiew, Tel.: +380 44 490 81 58, Web: www.sixt.ua

Avis, Kiew, Tel.: +380-44-502 20 11, Web: www.avis.com.ua

Hertz, Kiew, Tel.: +380-44-492 32 70, Web: www.hertz.ua

Budget, Kiew, Tel.: +380-44-490 10 88, Web: www.budget.ua

Taxiunternehmen in Kiew

Es gibt dutzende Taxiunternehmen in Kiew und man kann Taxis auf der Straße aufhalten oder per Telefon bestellen (nur in Ukrainisch/Russisch möglich), dann wird der Preis bereits vorab mitgeteilt. Die meisten Taxis verwenden keine Taxameter und der Preis muss daher i.d.R. vorher ausgehandelt werden. Für eine kürzere Fahrt im Stadtzentrum zahlt man z.Z. ca. UAH 40 bis 50 je nach Tageszeit und Entfernung, wobei Taxibestellung per Telefon/SMS Dienst billiger ist als auf der Straße aufzuhalten.

Folgende Taxiunternehmen haben eine Homepage:

Alfa: Tel.: +380-44-227 71 11, <http://kievtaxi.org/en/>

Mega Taxi: Tel.: +380 44 503 05 03, <http://kiev-service.cab/ru/index.html>

Nazari Taxi: Tel.: +380-44-535 77 77, www.nazari.com.ua

Optima Taxi: Tel.: +380-44-467 5 467, www.optima.fm

Kfz-Bestimmungen

Der Fahrer eines deutschen Pkw muss in der Ukraine beim Zoll und im Fall einer Straßenkontrolle folgende Dokumente vorweisen können:

- Gültiger Reisepass
- Führerschein (internationaler wird empfohlen)
- Grüne Versicherungskarte
- Kraftfahrzeugzulassung
- Dokumente, die das Eigentumsrecht des Unternehmens auf das Auto bestätigen

Bei Pkws, bei denen der Fahrer nicht mit dem Fahrzeugbesitzer übereinstimmt (Firmenwagen) wird ein Übersetzer und von einem Notar beglaubigter Handelsregisterauszug verlangt. Zusätzlich benötigt der Fahrer eine beglaubigte Vollmacht. Ein Muster der Benutzungsbewilligung bekommt man z.B. bei den Autofahrerklubs. Die Mitnahme von Reservepassbildern ist empfehlenswert.

Devisenvorschriften

Bargeld kann bis zu einem Wert von 10.000 Euro deklarationsfrei in der Ukraine ein- und ausgeführt werden. Es kann bei der Einreise kontrolliert werden, ob der Einreisende ausreichende finanzielle Mittel für den geplanten Aufenthalt vorweisen kann.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Im persönlichen Gepäck dürfen folgende Mengen zollfrei eingeführt werden:

Tabakwaren: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250g Tabak

<u>Alkoholika:</u>	1 Liter Gebranntes, 1 Liter Wein
<u>Nahrungsmittel:</u>	Bis zu einem Wert von EUR 50,- und einem Gewicht von 2kg
<u>Waren aller Art:</u>	Bis zu einem Wert von EUR 200,- frei, bis EUR 1.000,- Deklarierungspflichtig, über EUR 1.000,- normales Zollverfahren
<u>Kulturgüter:</u>	Möglich, sofern diese nicht gegen internationale Abkommen verstoßen und das Eigentum nachgewiesen werden kann. Bei der Ausfuhr ist eine behördliche Genehmigung notwendig.
<u>Medikamente:</u>	Für den persönlichen Gebrauch mit ärztlicher Bescheinigung oder Rezept
<u>Schusswaffen:</u>	Mit Genehmigung des ukrainischen Innenministeriums

Alle Bestimmungen sind unter www.customs.gov.ua (engl.) angeführt.

Impfungen

Keine Impfungen bei der Einreise vorgeschrieben.

Sonstiges Wissenswertes

Gängige Kreditkarten (z. B. Visa Card) werden in der Ukraine häufig akzeptiert. Geldwechsel erfolgt meist in kleinen Wechselstuben, die insbesondere im Zentrum größerer Städte leicht zu finden sind. Bei Bankomaten kann es zu Abhebungslimits kommen. Für den Geldwechsel bei Banken ist die Vorlage des Reisepasses notwendig. Landeswährung kann nur unter Vorlage des Wechselzertifikates zurückgetauscht werden. Ausländer sollten immer einen Ausweis bei sich haben, da Personenkontrollen durchaus möglich sind.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

Zur Ukraine sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länder" abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

wul. Bohdana. Chmelnytzkoho 25, 01901 Kiew, Ukraine
 Tel.: +380-44-281 1100
 Fax: +380-44-281 1381
 Web: www.kiew.diplo.de
 E-mail: info@kiew.diplo.de

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Lemberg

wul. Wynnytschenka 6, 79008 Lwiw, Ukraine
 Tel.: +380 322 75 71 02
 Fax: +380 322 75 71 02
 E-mail: lemberg@hk-diplo.de

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Donezk

prospekt Myru 15, Office 71, 83015 Donezk, Ukraine
 Tel.: +380 62 343 45 47
 Fax: +380 62 343 45 48
 E-mail: info@donezk.diplo.de

Vorübergehende Kanzlei des Generalkonsulats Donezk in Dnipro

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Donezk
 Dienstsitz Dnipro
 Prospekt Dmytra Jawornyzkoho 1a (ehemals Pr. Karla Marxa), Büro 301
 49005 Dnipro
 Tel: +38 056 756 89 60
 Fax: +38 056 756 89 66
 Web: www.donezk.diplo.de

Ukrainische Botschaft in Deutschland

Albrechtstrasse 26, 10117 Berlin
 Tel.: 00 49 30 28 88 71 28
 Fax: 00 49 30 28 88 71 63
 E-mail: emb_de@mfa.gov.ua, ukremb@ukrainische-botschaft.de
 Web: <http://germany.mfa.gov.ua/de>

Österreichische Botschaft

Ivana Franka 33, 01901 Kiew, Ukraine
 Tel.: +380 44 277 27 90
 Fax: +380 44 230 27 91
 E-Mail: kiew-ob@bmeia.gv.at
 Web: www.bmeia.gv.at

Schweizerische Botschaft

Kozyatynska 12, 01015 Kyiv
 Tel.: +380 44 281 61 28, +380 44 590 44 85 (Visa)
 Fax: +380 44 280 14 48
 E-Mail: kie.vertretung@eda.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch

Banken

Deutsche Bank Ukraine
 Lavrska Street 20, 1st floor, 01015 Kiew
 Tel.: +380 44 495 9200
 Fax.: +380 44 494 4410
 Web: www.db.com/ukraine/

Lokale Reisebüros

REISEWELT UKRAINE
 vul. Zamarstynivska, 83A, 79058 Lviv
 T +380 32 253 19 01
 F +380 32 253 19 02
 E info@reisewelt-ukraine.com
 W <http://www.reisewelt-ukraine.com>

Animar Ukraine LLC

vul. I.Franka, 27/31, of. 24, 01031 Kyiv

T +380 44 234 66 77

F +380 44 361 76 16

E info@animar.at; info@animar.com.uaW <http://www.animar.com.ua>**Fluglinien****UKRAINE INTERNATIONAL AIRLINES**

Kharkivske Shosse, 201-203

Kyiv, 02121, Ukraine

T +380 44 581 56 56 (head office)

T +380 44 581 50 50, 593-76-08 (contact center), 566 (per Mobiltelefon)

E uia@flyuia.comW <http://www.flyuia.com>**Hotels***KIEW***Fairmont Grand Hotel**

Naberezhno-Khreshchatytska 1

04070 Kiew

Tel.: +38 044 322 88 88

Fax: +38 044 322 88 99

E-Mail: kyiv@fairmont.comWeb: www.fairmont.com/kyiv**Hyatt Regency Kiev**

Alla Tarasova 5

01001 Kiew

Tel.: +380 44 581 1234

Fax: +380 44 581 1235

E-Mail: kiev.regency@hyatt.comWeb: www.kiev.regency.hyatt.com**Intercontinental Kiev**

Velyka Zhytomyrska 2A

01025 Kiew

Tel.: +38-044-2191919

Fax: +38-044-2191929

E-Mail: Hotel.Kiev@ihg.comWeb: www.ihg.com**RADISSON BLU KIEV**

Yaroslaviv Val 22

01034 Kiew

Tel.: +380 44 492 2200

Fax: +380 44 492 2210

E-Mail: reservations.kiev@radissonblu.comWeb: www.radissonblu.com

*DONETSK***Donbass Palace Donetsk**

Artyoma 80
 83001 Donetsk
 Tel.: +38 062 343 43 33
 Fax: +38 062 343 43 34
 E-Mail: info@donbasspalace.com
 Web: www.donbasspalace.com

*KHARKIV***Kharkiv Palace Hotel**

Pravdy prosp. 2
 61057 Kharkiv
 Tel.: +38 057 766 44 00
 Fax: +38 057 766 44 04
 E-Mail: info@kharkiv-palace.com
 Web: www.kharkiv-palace.com

*LVIV***Rudolfo Hotel**

Virmenska 4
 79008 Lviv
 Tel.: +380 32 236 8 000
 Fax: +380 32 236 80 59
 E-Mail: hotel@leopolishotel.com
 Web: www.leopolishotel.com

Kharkiv Palace Hotel

Pravdy prosp. 2
 61057 Kharkiv
 Tel.: +38 057 766 44 00
 Fax: +38 057 766 44 04
 E-Mail: info@kharkiv-palace.com
 Web: www.kharkiv-palace.com

Ärzte

Die staatliche medizinische Versorgung entspricht nicht den westlichen Standards. Es wird empfohlen bei Krankheiten oder Verletzungen private Anbieter aufzusuchen. Alle der hier genannten Einrichtungen verfügen auch über Notfallfahrzeuge.

American Medical Center

Berdychivska 1
 04116 Kiew
 Tel.: +38 (044) 490 7600 (auch Notfall)
 E-Mail: kyiv@amcenters.com
 Web: www.amcenters.com

BORIS Clinic Kiev

Mykoly Bazhana Ave, 12A
02000 Kiev

Tel.: +380 44 238 00 00 (auch Notfall)

E-Mail: commed@boris.kiev.ua

Web: www.boris.kiev.ua

EUROLAB

Solomenska 11A
03110 Kiev

Tel.: +380 44 206 20 00 (auch Notfälle)

Email: postbox@eurolab.ua

Web: www.eurolab.ua

LINKS

Thema	Link
Agrarbörsen	minagro.gov.ua
Credit-Rating	www.credit-rating.ua
European Business Association	www.eba.com.ua
EXPOUA Messdatenbank	www.expoua.com
Firmenregister / Justizministerium	https://usr.minjust.gov.ua/ua/freesearch
Electronic public procurement	prozorro.gov.ua
INTERFAX Ukraine Nachrichtenagentur	www.interfax.com.ua
Nationalbank der Ukraine (NBU)	http://bank.gov.ua/control/uk/index
Parlament der Ukraine (Verkhovna Rada)	rada.gov.ua
Rechtsdatenbank NAU	www.nau.kiev.ua
Staatlicher Fiskaldienst der Ukraine	sfs.gov.ua
Staatliches Statistikkomitee	www.ukrstat.gov.ua
The National News Agency of Ukraine UKRINFORM	www.ukrinform.net
Travel to Ukraine	www.traveltoukraine.org
Try Ukraine – Leben und Arbeiten in der Ukraine	www.tryukraine.com
Ukraine Industrial Company Database	www.ua.all-biz.info
Ukrainian Association of Investment Business	uaib.com.ua
Ukrainian National Radio Company	nrcu.gov.ua
Ukrainische Handels- und Industriekammer	www.ucci.org.ua
Ukrainisches Ministerkabinett	www.kmu.gov.ua
Ukrainisches Präsidialamt	www.president.gov.ua